

Er soll auch nicht schuldig seyn, außer einem Glas Wein u. etwas weiß Brod, denen Geschworenen für die Besichtigung etwas weiteres zu reichen. Bei dem Aufzeigen u. von denen Herren Deputirten beschehenden Besichtigung aber giebt ein solcher anzunehmender junger Meister außer einem Glas Wein u. etwas Confect jedem derer Herren Deputirten einen Species Ducaten u. jedem derer Geschworenen zwey Gulden; in die Lade aber, so er ein Fremder, vier Gulden, so er aber ein Bürgers Sohn zwey Gulden, ein Meisters Sohn aber nichts, wie dann auch jeder, der eine Meisters Wittib o. Tochter heirathet, von jezt gedachter Einlage in die Lade befreyt seyn soll.

Zum Zehenden: So viel aber die ad Aerarium in löbl. Stadt Canzley zu entrichtende Gebühren betrifft, so hat ein Fremder, so Meister wird u. außer der Innung heirathet, Acht Gulden, Ein Fremder, so eines Meisters Wittib o. Tochter heirathet, Sechs Gulden, Ein Bürgers Sohn Sechs Gulden, Ein Meisters Sohn, er heirathet, gleich wen er will, Vier Gulden. Eines Meisters Frau o. Wittib (wann letztere noch nicht in der Innung ist u. eingeschrieben werden will) in die Profession zu schreiben ohne Unterschied Drei Gulden zu bezahlen.

Eilffftens soll kein Meister dem andern seine Gesellen verführen bei vier Reichsthaler Strafe, auch soll ein Geselle, der Abschied nimmt, ein viertel Jahr, zur Stadt hinaus, giebt ihm aber der Meister Abschied, so kann ihm ein anderer, wann er vorher davon versichert, Arbeit geben; überhaupt aber ist einem Meister nicht erlaubt, mehr als zwey Gesellen ohne die Jungen zu halten, worunter jedoch die Meister Söhne u. ausgelernte nicht zu rechnen. Daferne aber

Zwölffftens ein Meister verstürbe u. die Wittib wollte die Profession fortreiben, so soll ihr von den Geschworenen, wann sie es verlangt, ein lüchtiger Ober Gesell zugewiesen werden, ihr auch allenfalls frey stehen, sich einen solchen bey einem Meister auszusuchen u. der Meister verbunden seyn, ihr solchen Gesellen, wann es anders mit des Gesellen Genehmigung geschiehet, verabfolgen zu lassen; hätte aber eine Wittib einen o. mehrere Lehrlingen u. wollte die Profession niederlegen, so sind die Vorsteher o. Geschworene verbunden, solchen Jungen einen Meister, bei dem sie auslernen können, zu verschaffen, denenselben auch in solchem Falle keine längere Lehrzeit, als mit ihrem verstorbenen Meister ausgehalten gewesen, aufgebürdet werden. Endlich u.

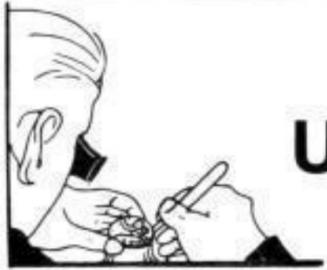
Dreizehendes sollen die Geschworenen verbunden seyn, alle u. jede sich äußernde Irrungen o. Unordnungen, insoferne solche etwa nicht in gegenwärtigen Articulen vorgesehen u. festgesetzt worden u. insoferne sie solche nicht etwa in der Güte o. bei einem zu haltenden Gebot beizulegen vermögen, es seye nun zwischen Meistern unter sich o. zwischen Meistern u. Gesellen u. Jungen unter sich o. Gesellen mit denen Jungen, solche sofort denen ihnen an Uns gegebenen u. verordneten Herren Deputirten anzeigen u. an Denenselben o. auch allenfalls Uns selbst deren Entscheidung gewärtigen.

Conclusum in Senatu Dienstags, d. 25. Nov. 1755.

In Fidem subscripsit

Christianns Sigismundes Hofmann

J. U. Dr. p. t. Stadt Schreiber.



Unter der Lupe!

Können Sie in der Triebnietmaschine auch dünnere Bunzen benutzen?



„Das kann ich eigentlich nicht. Ich habe mir früher einige Bunzen selbst gemacht und habe auch von einem kleinen Bunzenkasten eine ganze Anzahl, aber die kann ich nur ohne die Maschine verwenden.“

„Sehen Sie, mir ging es immer genau so. Aber jezt habe ich mir einen kleinen Apparat von Lorch, Schmidt & Co. zugelegt, mit dem ich

in vielen Fällen nicht nur besser als mit der Triebnietmaschine zurechtkomme, sondern ich kann alle Bunzen verwenden und kann auch an die Stelle des Ambosses einen Bunzen setzen!“

„Na, das wäre ja fast das Non-plus-ultra einer Triebnietmaschine! Zeigen Sie doch einmal dieses Instrument!“

„Hier ist sie! Die Triebnietmaschine hat ihre Form stark verändert. Das Grundprinzip ist natürlich geblieben, aber jezt ist der Bügel, der die Bunzenführung enthält, verstellbar geworden, damit jede Höhenlage erzielt wird und damit auch die Unterschiede von kurzen und langen Bunzen ausgeglichen werden, wenn sie als Amboß Verwendung finden.“

„Ja, das ist sehr schön soweit. Aber wie kann ich dabei verschieden starke Bunzen verwenden? Ich sehe

nur oben und unten zwei sehr große Bohrungen, die aber keineswegs schon geeignet sein können, die Bunzenführung darzustellen.“

„Dazu sind hier diese Messingeinsätze, die der Reihe nach im Kasten zu sehen sind. Die großen sind konisch



gedreht und zum Federn eingerichtet; wenn man sie stark in ihre Bohrung eindrückt, klemmen sie gleichzeitig den Bunzen fest.“

„Ganz famos, und die kleinen sind sicher für die obere Bunzenführung?“